

Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

«Gartenbautechnik»

Dipl. Gartenbautechnikerin HF
Dipl. Gartenbautechniker HF

Trägerschaft:
JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Konferenz der höheren Fachschulen Technik KHF-T

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

19. OKT. 2022

Grundlagen

Der vorliegende Rahmenlehrplan bildet zusammen mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 sowie der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 11. September 2017 die rechtliche Grundlage für die Anerkennung des Bildungsgangs "Gartenbautechnik".

Der Rahmenlehrplan wurde von der relevanten Organisation der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern, vertreten durch die Konferenz der höheren Fachschulen Technik, entwickelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft des Rahmenlehrplans	4
1.1	Zusammensetzung.....	4
1.2	Anschriften.....	4
2	Bildungsgang und Titel	5
2.1	Bildungsgang.....	5
2.2	Titel.....	5
2.3	Englische Übersetzung.....	5
3	Positionierung	6
4	Berufsprofil und Handlungskompetenzen	7
4.1	Berufsprofil "Gartenbautechnik".....	7
4.2	Übersicht der Handlungskompetenzen.....	9
4.2.1	Allgemeine Handlungskompetenzen.....	9
4.2.2	Berufsspezifische Handlungskompetenzen für den Bildungsgang "Gartenbautechnik".....	11
5	Anforderungsniveau	14
5.1	Berufsfeldübergreifende, allgemeine Kompetenzen.....	15
5.1.1	A1: Unternehmens- und Führungsprozesse gestalten und verantworten.....	15
5.1.2	A2: Methoden zur Problemlösung und Innovationsentwicklung zielführend einsetzen.....	16
5.1.3	A3: Kommunikation situationsangepasst und wirkungsvoll gestalten.....	16
5.1.4	A.4.: Persönliche Entwicklung reflektieren und vorantreiben.....	17
5.2	Anforderungsniveau der berufsspezifischen Handlungskompetenzen.....	18
5.2.1	B.1.: Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau planen.....	18
5.2.2	B.2.: Ausführung von Projekten und Aufträgen im Garten- und Landschaftsbau organisieren.....	19
5.2.3	B3: Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau führen und steuern.....	19
5.2.4	B4: Aufträge im Garten- und Landschaftsbau verwalten, abschliessen und auswerten.....	20
5.2.5	B5: Grünzonen und Lebensräume im Siedlungsraum gestalten, planen und Konzepte für deren Monitoring und Pflege erstellen.....	21
5.2.6	B6: Unterhalt der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren und betreuen.....	22
6	Angebotsform und Lernstunden	23
6.1	Angebotsformen.....	23
6.2	Aufteilung der Lernstunden.....	23
6.2.1	Lernstundenverteilung auf die Kompetenzbereiche.....	23
6.2.2	Aufteilung der Lernstunden auf schulische und praktische Bildungsbestandteile.....	24
7	Zulassungsbedingungen	27
7.1	Grundlagen.....	27
7.2	Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden).....	27
7.3	Sur-Dossier-Aufnahme.....	27
7.4	Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen.....	28
8	Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen	29
9	Qualifikationsverfahren	30
9.1	Abschliessendes Qualifikationsverfahren.....	30
9.2	Studienreglement.....	30
9.3	Studienunterbruch/-abbruch.....	30
10	Schlussbestimmungen	31
10.1	Aufhebung der Vertiefungsrichtung Garten- und Landschaftsbau der Fachrichtung «Bauführung» vom bisherigen Rahmenlehrplan Technik.....	31
10.2	Übergangsbestimmungen.....	31
10.2.1	Überprüfung bereits anerkannter Bildungsgänge.....	31
10.2.2	Titel.....	31
10.2.3	Inkrafttreten.....	31
11	Erlass	32

1 Trägerschaft des Rahmenlehrplans

1.1 Zusammensetzung

Die Trägerschaft setzt sich zusammen aus:

Organisation der Arbeitswelt:

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Vertreter der Bildungsanbieter:

Konferenz der höheren Fachschulen Technik KHF-T

Die Trägerschaft ist für die Erstellung des Rahmenlehrplans und die periodische Überprüfung gemäss Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (Art. 9, MiVo-HF) verantwortlich.

1.2 Anschriften

JardinSuisse

Abteilung höhere Berufsbildung

Bahnhofstrasse 94

5000 Aarau

www.jardinsuisse.ch

Konferenz der höheren Fachschulen Technik KHF-T

c/o Daniel Sigron

Römergässli 6

2502 Biel

www.khf-t.ch

2 Bildungsgang und Titel

2.1 Bildungsgang

Dieser Rahmenlehrplan beschreibt den Bildungsgang "Gartenbautechnik".

Bildungsgang und Titel werden in der jeweiligen Amtssprache auf dem Diplom aufgeführt.

2.2 Titel

Bildungsanbieter mit einem anerkannten Bildungsgang "Gartenbautechnik" sind berechtigt, folgenden eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen:

<i>Deutsch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Italienisch</i>
dipl. Gartenbautechnikerin HF	Technicienne paysagiste diplômée ES	Tecnica paesaggista dipl. SSS
dipl. Gartenbautechniker HF	Technicien paysagiste diplômé ES	Tecnico paesaggista dipl. SSS

2.3 Englische Übersetzung

Die jeweilige englische Übersetzung wird in den Diplomzusätzen aufgeführt. Es handelt sich aber um keinen geschützten Titel. Sie lautet:

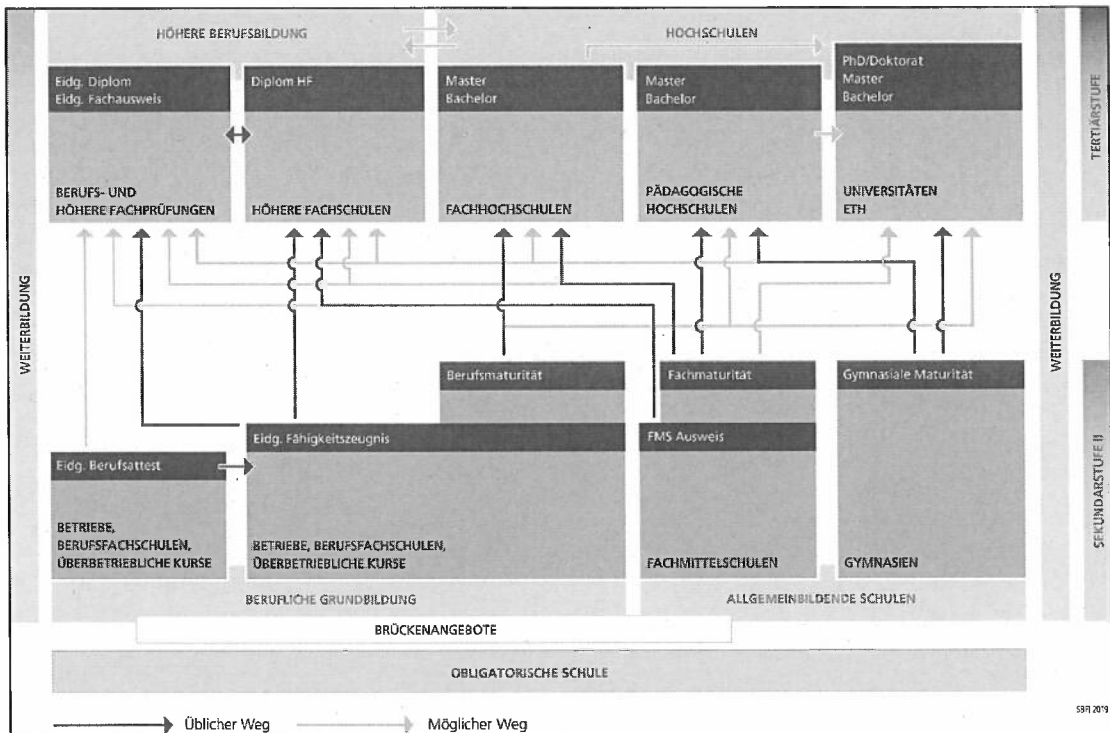
"Advanced Federal Diploma of Higher Education in Landscape Engineering"

3 Positionierung

Der HF-Bildungsgang "Gartenbautechnik" schliesst als Tertiärausbildung an die Sekundarstufe II an.

Eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an höheren Fachschulen gehören zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen zum Bereich der höheren Berufsbildung und bilden zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems.

Die Ausbildung weist einen hohen Arbeitsmarktbezug auf und vermittelt Kompetenzen, die Absolvierende befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Im Gegensatz zu den eidgenössischen Prüfungen sind die Bildungsgänge HF breiter und generalistischer ausgerichtet. Der Bildungsgang HF richtet sich im Wesentlichen an Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II mit einem entsprechenden Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. Die Zulassungsbedingungen sind in diesem Rahmenlehrplan explizit im Kapitel 7 formuliert.



Für den Bildungsgang "Gartenbautechnik" gelten die beruflichen Grundbildungen gemäss Ziffer 7.2 als einschlägig.

4 Berufsprofil und Handlungskompetenzen

4.1 Berufsprofil "Gartenbautechnik"

Arbeitsgebiet und Kontext

Dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF arbeiten in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und sind Mitglied des mittleren bis höheren Kaderns. Hauptsächlich übernehmen sie dabei die Funktion einer Bauführerin, eines Bauführers im Bereich des Gartenbaus oder -unterhalts. Sie wirken meistens auch in der Geschäftsleitung mit oder übernehmen die Geschäftsführung. Durch die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten in betriebswirtschaftlichen Thematiken können einige von ihnen auch den Schritt in die Selbstständigkeit wagen und einen eigenen Betrieb gründen.

Dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF sind Generalistinnen und Generalisten im Garten- und Landschaftsbau und im Unterhalt von Garten- und Grünanlagen. Sie verfügen über ein Grundverständnis der Gartenarchitektur und -geschichte, solide Kenntnisse der technischen Normen und Vorschriften mit Bezug zum Garten- und Landschaftsbau. In der Funktion der Bauführenden beraten die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF Privatkundenschaften, Bauherrschaften, Bauleitungen, Planende, Verwaltungen und Gemeinden bezüglich Bau und Unterhalt von konventionellen und naturnahen Garten- und Grünanlagen. Sie verstehen die Sprache der unterschiedlichen Anspruchsgruppen und bilden das Bindeglied zu den ausführenden Mitarbeitenden.

Berufsausübung

Dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF setzen eigene Entwürfe oder Vorgaben von Planenden für konventionelle und naturnahe Gartenprojekte in Ausführungs- und Detailpläne um. Sie planen mit den am Bauprozess Beteiligten die weiteren Ausführungsunterlagen, die Baustelleneinrichtung, den Bauablauf, die Leistungsvorgaben, die Planlieferungen wie auch die Sicherung der Ressourcen. Sie stellen die Prüfungen und deren Aufzeichnung sowie das Rapport- und Ausmasswesen sicher. Sie können selbständig die Bauleitung von Baustellen übernehmen und sorgen für die bautechnisch korrekte Umsetzung und das Einhalten gesetzlicher und normativer Bestimmungen. Im Anschluss an die Realisierung begleiten sie den Übergang zum Betrieb bzw. zur Nutzung des Gartenprojekts. Abschliessend erstellen sie die Abschlussdokumente und Abrechnung des Gartenprojekts.

Bei Garten- und Grünanlagen erstellen die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF eine Ist-Aufnahme, analysieren diese und entwickeln daraus, unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der objektspezifischen Eigenheiten und unter Einbezug geltender Bedingungen und Auflagen, die nötigen Soll-Werte. Mit diesen erarbeiten sie ein nachhaltiges Pflegekonzept und die daraus resultierenden Pflegepläne. Sie leiten die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Pflegemassnahmen in konventionellen und naturnahen Gartenanlagen und Grünflächen an. Mittels laufenden Soll-Ist-Vergleichen beurteilen sie die Entwicklung von Garten- und Grünanlagen und entwickeln das Pflegekonzept stetig weiter.

Dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Sie übernehmen eine grosse Verantwortung gegenüber dem Betrieb und dessen Mitarbeitenden, der Kundschaft aber auch gegenüber dem weiteren Umfeld und der Umwelt.

Durch eine hohe Flexibilität im Denken und unter Einbezug ihrer Kenntnisse der gärtnerischen Grundlagen, erledigen die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF die gestellten Aufgaben. Dabei erproben sie innovative, nachhaltige und neue Methoden, Techniken, Hilfsmittel und Herangehensweisen. Sie erarbeiten

sich ein Netzwerk aus Spezialisten am Bau, im Unterhalt von Grünanlagen, aus Lieferanten und in Verwaltungen und nutzen dieses zum Lösen von anstehenden Problemen.

Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur:

Die Grüne Branche ist im stetigen Wandel und steht immer wieder vor grossen Herausforderungen. Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Sie bilden sich und ihre Mitarbeitenden laufend weiter, um den ihnen zugeteilten Aufgaben gerecht zu werden. Dabei prüfen sie genau, welche zusätzlichen Ausbildungen für sie selbst, die Mitarbeitenden und den Betrieb nützlich und sinnvoll sind. So leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und Existenzsicherung des Gartenbaubetriebes, zur Erhaltung der Arbeitsplätze und zum Schutz der Umwelt und Ressourcen.

Boden, Licht, Wasser sowie eine Vielfalt an Pflanzen - die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF arbeiten direkt mit diesen und weiteren natürlichen Ressourcen. Sie sind sich ihrem Einfluss auf die Gestaltung der Umwelt und damit der Qualität dieser Ressourcen bewusst. Sie planen die Arbeitsabläufe dementsprechend energie- und ressourcenschonend. Auch sind sie bestrebt, die anderen Prozesse im Betrieb stets so zu optimieren, dass diese nachhaltig und umweltschonend durchführbar sind. Sie erarbeiten aktiv betriebliche Vorgaben insbesondere betreffend des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, halten diese selber ein und nehmen damit auch ihre Vorbildfunktion wahr. Sie leiten ihre Mitarbeitenden diesbezüglich an, kontrollieren die Umsetzung und nehmen direkten Einfluss beim Missachten der Weisungen.

In konventionellen und naturnahen Garten- und Grünanlagen setzen die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF ihr Wissen und Können so ein, dass innovative Begrünungen entstehen, die den zukünftigen Anforderungen der Gesellschaft aber auch der Umwelt entsprechen. Insbesondere verwenden sie zukunftsweisende Arten, berücksichtigen dadurch den Klimawandel und fördern die Biodiversität. Auch bei der Pflege von Garten- und Grünanlagen achten sie auf die ihnen anvertraute Umwelt.

4.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

4.2.1 Allgemeine Handlungskompetenzen

Bereiche	Tätigkeiten / Handlungen				
A.1. Unternehmens- und Führungsprozesse gestalten und verantworten	A.1.1. Prozesse des Unternehmens gestalten und steuern.	A.1.2. Prozesse überprüfen und zu Handen der Entscheidungsträger überzeugende Vorschläge zur Optimierung unterbreiten.	A.1.3. Fachliche Kenntnisse kombiniert mit betriebswirtschaftlichem Wissen für einen erfolgreichen Geschäftsgang einsetzen.	A.1.4. Transformationen im Bereich neuer Technologien, neuer Geschäftsmodelle, Reorganisationen oder Innovationen mitgestalten und umsetzen.	A.1.5. Rechtliche Grundlagen, Regelungen und Normen einhalten, die für die Unternehmenstätigkeit relevant sind.
	A.1.6. Die Forderungen des Umweltschutzes und Klimaschutzes allgemein, insbesondere aber bei gefährlichen Materialien berücksichtigen.	A.1.7. Tätigkeiten an den Kriterien einer sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie ethischer Richtlinien ausrichten.	A.1.8. Arbeitspsychologische Grundsätze im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen sowie sozial und verantwortungsvoll handeln.	A.1.9. Teams führen, motivieren, Zusammenarbeit gestalten, fördern, reflektieren und Regeln vereinbaren.	A.1.10. Die Führungsrolle in der Unternehmensorganisation gestalten und wahrnehmen.
	A.1.11. Interpersonelle Konflikte und schwierige individuelle Situationen erkennen, ansprechen und konstruktiv an Lösungen mitarbeiten.	A.1.12. Die Kommunikation und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung relevanter Genderfragen, der Diversität und interkulturellen Gegebenheiten gestalten.	A.1.13. Das eigene Handeln gegenüber Dritten an Respekt und Toleranz ausrichten.	A.1.14. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden im eigenen Wirkungsbereich gestalten und als Vorgesetzte/Vorgesetzter entsprechende Massnahmen durchsetzen.	A.1.15. Daten- und IT-Sicherheit im eigenen Wirkungsbereich gestalten und umsetzen.
	A.1.16. Qualitätsentwicklung und -sicherung im eigenen Wirkungsbereich mitgestalten und umsetzen.	A.1.17. Sicherheitskonzept nach EKAS-Vorgaben erstellen, festgelegte Massnahmen durchsetzen, die Wirksamkeit prüfen und die Massnahmen anpassen.	A.1.18. Abfallbewirtschaftung als Teil des Umweltmanagement entwickeln, einführen und deren Umsetzung begleiten.		

Bereiche	Tätigkeiten / Handlungen				
A.2. Methoden zur Problemlösung und Innovationsentwicklung zielführend einsetzen	A.2.1. Innovationsprozesse systematisch gestalten.	A.2.2. Komplexe Probleme (Ursachen, Einflussfaktoren, Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Wechselwirkungen) identifizieren sowie vernetzt und ganzheitlich analysieren.	A.2.3. Kreative ganzheitliche Lösungen für komplexe Probleme entwickeln und dabei potenzielle Auswirkungen von sich verändernden Faktoren antizipieren.	A.2.4. Entwicklungs- und Entscheidungsfindungsprozesse gestalten und führen.	A.2.5. Informationsquellen und Wissensnetzwerke kritisch reflexiv nutzen.
A.3. Kommunikation situationsangepasst und wirkungsvoll gestalten	A.3.1. Mündlich wie schriftlich sachlogisch, transparent und klar kommunizieren.	A.3.2. Das Interesse und die Aufmerksamkeit von Zielgruppen gewinnen sowie mit ihnen glaubwürdig und überzeugend kommunizieren.	A.3.3. Quantität und Qualität der Informationen zielgruppengerecht festlegen und darauf folgend die Art der Information festlegen.	A.3.4. Projekte und Arbeitsergebnisse mit geeigneten Hilfsmitteln zielgruppengerecht präsentieren.	A.3.5. Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) professionell einsetzen und etablieren.
	A.3.6. Branchenspezifische Fachbegriffe in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation adressatengerecht verwenden.	A.3.7. Berichte professionell gestalten, logisch strukturieren und in einer für die Adressaten verständlichen Sprache verfassen.	A.3.8. Im Arbeitsalltag mündlich wie schriftlich in einer Fremdsprache auf Niveau A2 kommunizieren.	A.3.9. Kunden- und Geschäftsbeziehungen gestalten.	
A.4. Persönliche Entwicklung reflektieren und vorantreiben	A.4.1. Die eigenen Fachkompetenzen regelmässig bewerten, daraus den Entwicklungsbedarf ermitteln und geeignete Massnahmen ergreifen.	A.4.2. Neues Fach- und Methodenwissen, Informationen über innovative Technologien und Werkstoffe aktiv erschliessen, kritisch reflexiv beurteilen, adaptieren und integrieren.	A.4.3. Die eigenen digitalen Grundkompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln.	A.4.4. Das eigene Denken, Fühlen und Verhalten reflektieren, persönliches Potential zur Entwicklung, Erhaltung der Resilienz und Optimierung der eigenen Ressourcen identifizieren sowie geeignete Massnahmen umsetzen.	

4.2.2 Berufsspezifische Handlungskompetenzen für den Bildungsgang "Gartenbautechnik"

Bereiche	Tätigkeiten / Handlungen				
B.1. Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau planen	B.1.1. Markt in der Grünen Branche beobachten, ausgewählte öffentliche und private Submissionen beantworten und Aufträge aktiv akquirieren.	B.1.2. Eine Risiko- und Stakeholder Analyse durchführen und die Ergebnisse in den Verhandlungen und Planung berücksichtigen.	B.1.3. Mit der Bauherrschaft dessen Bedürfnisse erfassen und die zu erbringenden gärtnerischen Leistungen vereinbaren.	B.1.4. Technische und rechtliche Machbarkeit sowie weitere Grundlagen (Standort, Zone, Leitungen, Sondervorschriften usw.), kritische Faktoren und Risiken des Vorhabens erfassen und analysieren.	B.1.5. Projekte eigenständig bis zur Ausführungsreife gestalten und die Ausführung planen.
	B.1.6. Bei der Gestaltung und Planung von Projekten Initiative, Kreativität, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen zeigen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit pflegen.	B.1.7. Konstruktions- und Ausführungsvarianten bei Gartenbauten erarbeiten, diese bewerten und vergleichen und die beste Variante nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien bestimmen.	B.1.8. Dem Auftraggebenden die beste Variante unterbreiten und ihn beim Entscheid beraten.	B.1.9. Die mit der Bauherrschaft vereinbarten Leistungen unter Einbezug der Branchenarife und betrieblicher Kennzahlen kalkulieren, ein Angebot nach NPK oder betriebseigenen Vorgaben erstellen.	B.1.10. Durchgängig transparent kommunizieren und Verhandlungen ergebnisorientiert führen.
	B.1.11. Auftragsverhandlungen führen, abschliessen und Werksverträge gestalten.				
B.2. Ausführung von Projekten und Aufträgen im Garten- und Landschaftsbau organisieren	B.2.1. Gartenbautechnische Ausführungsunterlagen des Projektes erstellen und von Bauherrschaft validieren lassen.	B.2.2. Baueingabe für das Projekt erstellen, diese der Bauherrschaft zur Unterzeichnung unterbreiten und an die Behörden übermitteln und das Bewilligungsverfahren verfolgen.	B.2.3. Ausführung des Auftrages in Zusammenarbeit mit Gruppenleitung, Subunternehmen und Fachspezialisten vorbereiten (Arbeitsabläufe, Termine, Mittel- und Personaleinsätze usw.).	B.2.4. Bedarf an Ressourcen für die Ausführung bestimmen, deren nachhaltige Beschaffung und Einsatz sowie terminliche Verfügbarkeit planen, vereinbaren und organisieren.	B.2.5. Gartenbautechnische Vorgaben zur Ausführung bereitstellen und Detailtermine festlegen.

Bereiche	Tätigkeiten / Handlungen				
B.3. Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau führen und steuern	B.3.1. Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau ziel- und ergebnisorientiert leiten.	B.3.2. Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle, zum Bauablauf, zur Ausführung des Werks und zum Rapportwesen festlegen.	B.3.3. Das Team über die Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle, zum Bauablauf, zur Ausführung des Werks und zum Rapportwesen informieren.	B.3.4. Einrichtung der Baustelle (Signalisation, Sicherheit der Mitarbeitenden und Dritter, Schutz von Sachwerten) kontrollieren und nach Bedarf korrigieren.	B.3.5. Ausführende (Team, Subunternehmer, Fachspezialisten) während der Ausführung beraten, unterstützen und beaufsichtigen.
	B.3.6. Während der Ausführung die Einhaltung der Vorgaben überwachen und dokumentieren sowie Korrekturmassnahmen anordnen.	B.3.7. Die Bauherrschaft laufend über den Baufortschritt, allfällige Probleme informieren, mit ihr Lösungen (inkl. Mehrkosten) vereinbaren und diese realisieren.	B.3.8. Ressourcen-, Termin- und Kostenmonitoring gestalten und führen.		
B.4. Aufträge im Garten- und Landschaftsbau verwalten, abschliessen und auswerten	B.4.1. Die Ausführung des Auftrages nach Branchennormen, betrieblichen Vorgaben und Absprachen mit dem Auftraggeber dokumentieren.	B.4.2. Während Ausführung Daten (Arbeitsrapporte, Lieferungen, usw.) sammeln, kontrollieren, erfassen, auswerten und genehmigen sowie à-Konto-Rechnungen auslösen.	B.4.3. Schlusskontrolle des Auftrages mit dem Baustellen- team, den Subunternehmern und Fachspezialisten ausführen, Nachbesserungen anordnen.	B.4.4. Abnahme des Auftrages mit der Bauherrschaft organisieren und durchführen sowie Angebote für Folgeaufträge (Unterhalt, Pflege, Garantieverweiterung) unterbreiten.	B.4.5. Abrechnung des Auftrages gemäss Vertrag und genehmigten Mehrkosten erstellen. Abrechnung zur Erstellung der Schlussrechnung weiterleiten und Erstellung der Garantievereinbarung veranlassen.
	B.4.6. Ergebnisse ausgeführter Aufträge und Projekte nach betrieblichen Vorgaben quantitativ und qualitativ auswerten und Optimierungsmassnahmen erarbeiten.	B.4.7. Abschlussdossier des Auftrags nach Branchennormen, betrieblichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen erstellen.			

Bereiche	Tätigkeiten / Handlungen				
B.5. Grünzonen und Lebensräume im Siedlungsraum gestalten, planen und Konzepte für deren Monitoring und Pflege erstellen.	B.5.1. In Zusammenarbeit mit den betreffenden Anspruchsgruppen Vorschläge zur ansprechenden Gestaltung von konventionellen und naturnahen Grün- und Gartenanlagen als Lebensräume für Mensch, Flora und Fauna entwickeln.	B.5.2. Innovative Vorschläge zur Begrünung um, auf und an Gebäuden entwickeln, welche die Verwendung von Pflanzen, insbesondere einheimischer und zukunftsorientierter Arten (Berücksichtigung des Klimawandels und des invasiven Potentials) und die Biodiversität fördern.	B.5.3. Den Ist-Zustand von bestehenden Grün- und Gartenanlagen erfassen und analysieren.	B.5.4. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Anspruchsgruppen ressourcenschonende Pflege- und Unterhaltskonzepte für konventionelle und naturnahe Grün- und Gartenanlagen erstellen.	B.5.5. Aus den Konzepten, unter Einbezug der Gruppenleitung, eine kurz bis langfristige Pflegeplanung für die betreffenden Grün- und Gartenanlagen erstellen.
	B.5.6. Bei der Ausführung der Pflegearbeiten die Teams anleiten, beraten und kontrollieren.	B.5.7. Mittels laufender Soll-Ist-Vergleiche die Entwicklung von Grün- und Gartenanlagen beurteilen und kurz- bis langfristige Massnahmen zur Optimierung des Pflegekonzeptes bestimmen.			
B.6. Unterhalt der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren und betreuen.	B.6.1. Unterhalt der betrieblichen Infrastruktur und Wartung der Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren.	B.6.2. Periodische Kontrollen der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Reparaturen, Revision, Sanierung oder Ersatz planen, anordnen und überwachen.	B.6.3. Bedarf an Betriebs- und Arbeitsmitteln evaluieren, Grundlagen für Offerten erstellen, Offerten einholen und Beschaffung beantragen und organisieren.	B.6.4. Inventar der Arbeitsmittel, Werkstoffe und Verbrauchsmaterialien führen und Massnahmen zur Erhaltung der Verfügbarkeit ergreifen.	

Legende:

A: berufsfeldübergreifende Kompetenzen

Allgemeine überfachliche Kompetenzen, die in allen Berufsfeldern der Technik gelten. Sie sind allgemein formuliert, werden jedoch im Kontext des jeweiligen Arbeits- und Einsatzgebietes erworben.

B: Berufsfeldspezifische Kompetenzen

Spezifische Kompetenzen, die das Berufsprofil eines Abschlusses auf Stufe HF konkretisieren und die fachlichen Kernkompetenzen umreissen.

5 Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau einer Kompetenz ist durch die Komplexität der zu lösenden Problemstellung, die Veränderlichkeit und Unvorhersehbarkeit des Arbeitskontextes und die Verantwortlichkeit im Bereich der Zusammenarbeit und Führung definiert. HF-Absolvierende sind generell in der Lage Problemstellungen und Herausforderungen zu analysieren, diese adäquat zu bewerten und mit angemessenen Problemlösestrategien zu lösen. Die Handlungskompetenzen werden in vier Anforderungsniveaus eingestuft.

Kompetenzniveau 1: Novizenkompetenz

Erfüllen selbständig fachliche Anforderungen; mehrheitlich wiederkehrende Aufgaben in einem überschaubaren und stabil strukturierten Tätigkeitsgebiet; Arbeit im Team und unter Anleitung.

Kompetenzniveau 2: fortgeschrittene Kompetenz

Erkennen und analysieren umfassende fachliche Aufgabenstellungen in einem komplexen Arbeitskontext und sich veränderndem Arbeitsbereich; führen teils kleinere Teams; erledigen die Arbeiten selbständig unter Verantwortung einer Drittperson.

Kompetenzniveau 3: Kompetenz professionellen Handelns

Bearbeiten neue komplexe Aufgaben und Problemstellungen in einem nicht vorhersehbaren oder seltenen Arbeitskontext; übernehmen die operative Verantwortung und planen, handeln und evaluieren autonom.

Kompetenzniveau 4: Kompetenzexpertise

Antizipieren mögliche Szenarien und entwickeln innovative Lösungen in einem komplexen Tätigkeitsfeld; sehen Veränderungen in der Zukunft voraus und handeln proaktiv; übernehmen gesamtheitliche Verantwortung und treiben eine Verbesserung und Optimierung des Betriebs voran.

5.1 Berufsfeldübergreifende, allgemeine Kompetenzen

5.1.1 A1: Unternehmens- und Führungsprozesse gestalten und verantworten

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF helfen in der Geschäftsleitung mit, Strategien und Zielsetzungen zu entwickeln und setzen diese in der täglichen Arbeit um. Sind sie beauftragt, die Prozesse mitzugestalten oder verantworten deren Einhaltung.

Durch ihre Fach- und Führungsverantwortung im mittleren bis höheren Kader sind sie direkt am Geschäftserfolg beteiligt.

Sie führen Abteilungen mit Teams und Arbeitsgruppen mit oft internationaler, multi-kultureller Zusammensetzung. Dabei befinden sie sich im Spannungsfeld zwischen Menschen, Technik und Organisation mit deren unterschiedlichsten Anforderungen.

Einerseits geht es darum, qualitativ hochstehende Arbeitsergebnisse zu erzielen, andererseits unter Berücksichtigung von Regelungen und Normen die Arbeitssicherheit zu garantieren und entsprechende Massnahmen umzusetzen. Ressourcen sollen sorgfältig und sparsam genutzt und die Umwelt sowie das Klima verantwortungsbewusst geschützt werden.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
A.1.1	Prozesse des Unternehmens gestalten und steuern.	3
A.1.2	Prozesse überprüfen und zu Händen der Entscheidungsträger überzeugende Vorschläge zur Optimierung unterbreiten.	3
A.1.3	Fachliche Kenntnisse kombiniert mit betriebswirtschaftlichem Wissen für einen erfolgreichen Geschäftsgang einsetzen.	3
A.1.4	Transformationen im Bereich neuer Technologien, neuer Geschäftsmodelle, Reorganisationen oder Innovationen mitgestalten und umsetzen.	2
A.1.5	Rechtliche Grundlagen, Regelungen und Normen einhalten, die für die Unternehmenstätigkeit relevant sind.	3
A.1.6	Die Forderungen des Umweltschutzes und Klimaschutzes allgemein, insbesondere aber bei gefährlichen Materialien berücksichtigen.	3
A.1.7	Tätigkeiten an den Kriterien einer sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie ethischer Richtlinien ausrichten.	3
A.1.8	Arbeitspsychologische Grundsätze im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen sowie sozial und verantwortungsvoll handeln.	2
A.1.9	Teams führen, motivieren, Zusammenarbeit gestalten, fördern, reflektieren und Regeln vereinbaren.	3
A.1.10	Die Führungsrolle in der Unternehmensorganisation gestalten und wahrnehmen.	3
A.1.11	Interpersonelle Konflikte und schwierige individuelle Situationen erkennen, ansprechen und konstruktiv an Lösungen mitarbeiten.	2
A.1.12	Die Kommunikation und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung relevanter Genderfragen, der Diversität und interkultureller Gegebenheiten gestalten.	3

A.1.13	Das eigene Handeln gegenüber Dritten an Respekt und Toleranz ausrichten.	3
A.1.14	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden im eigenen Wirkungsbereich gestalten und als Vorgesetzte/Vorgesetzter entsprechende Massnahmen durchsetzen.	3
A.1.15	Daten- und IT-Sicherheit im eigenen Wirkungsbereich gestalten und umsetzen.	3
A.1.16	Qualitätsentwicklung und -sicherung im eigenen Wirkungsbereich mitgestalten und umsetzen.	3
A.1.17	Sicherheitskonzept nach EKAS-Vorgaben erstellen, festgelegte Massnahmen durchsetzen, die Wirksamkeit prüfen und die Massnahmen anpassen.	3
A.1.18	Abfallbewirtschaftung als Teil des Umweltmanagement entwickeln, einführen und deren Umsetzung begleiten.	3

5.1.2 A2: Methoden zur Problemlösung und Innovationsentwicklung zielführend einsetzen

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / Gartenbautechniker HF arbeiten in unterschiedlich zusammengesetzten interdisziplinären Teams des Garten- und Landschaftsbaus. Sie sind in Bereichen der Entwicklung, Planung, Problemlösung und Innovation mit unterschiedlichen Fragestellungen des Garten- und Landschaftsbaus konfrontiert und suchen in ihrem Tätigkeitsbereich systematisch und innovativ nach Ursachen und Lösungen.

Mit geeigneten Problemlösungs- und Innovationsmethoden leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gartenbaubranche und ihren Unternehmen.

Systematisches und ganzheitliches Vorgehen zeichnen das Handeln von dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF aus.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
A.2.1	Innovationsprozesse systemisch gestalten.	2
A.2.2	Komplexe Probleme (Ursachen, Einflussfaktoren, Zusammenhänge, Abhängigkeiten, und Wechselwirkungen) identifizieren sowie vernetzt und ganzheitlich analysieren.	3
A.2.3	Kreative ganzheitliche Lösungen für komplexe Probleme entwickeln und dabei potenzielle Auswirkungen von sich verändernden Faktoren antizipieren.	4
A.2.4	Entwicklungs- und Entscheidungsfindungsprozesse gestalten und führen.	3
A.2.5	Informationsquellen und Wissensnetzwerke kritisch reflexiv nutzen.	2

5.1.3 A3: Kommunikation situationsangepasst und wirkungsvoll gestalten

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF präsentieren Sachverhalte, Problemstellungen, Ideen und Ergebnisse gegenüber Vorgesetzten, vor Fachpublikum und Laien. Wirkung und Erfolg hängen von einer zielgruppenadäquaten Kommunikation ab. Entscheidend ist, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Zuhörenden mit verständlichen Aussagen zu gewinnen und als Vortragende glaubwürdig und überzeugend zu wirken. Dabei ist es wichtig, dass sie geeignete

Techniken und Methoden einsetzen und die Aspekte der qualitativen und quantitativen Informationen adressatengerecht berücksichtigen. Sie sprechen sowohl die Sprache der Hochschulabsolventinnen und -absolventen als auch diejenige der Sachbearbeitenden und handeln somit als wertvolles Bindeglied zwischen Theorie und Praxis. In der Berichterstattung sind sie immer wieder gefordert, qualifizierte Rückmeldungen oder präzise Anweisungen an Dritte zu geben.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
A.3.1	Mündlich wie schriftlich sachlogisch, transparent und klar kommunizieren.	3
A.3.2	Das Interesse und die Aufmerksamkeit von Zielgruppen gewinnen sowie mit ihnen glaubwürdig und überzeugend kommunizieren.	3
A.3.3	Quantität und Qualität der Informationen zielgruppengerecht festlegen und daraus folgend die Art der Information festlegen.	3
A.3.4	Projekte und Arbeitsergebnisse mit geeigneten Hilfsmitteln zielgruppengerecht präsentieren.	3
A.3.5	Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) professionell einsetzen und etablieren.	3
A.3.6	Branchenspezifische Fachbegriffe in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation adressatengerecht verwenden.	3
A.3.7	Berichte professionell gestalten, logisch strukturieren und in einer für die Adressaten verständlichen Sprache verfassen.	3
A.3.8	Im Arbeitsalltag mündlich wie schriftlich in einer Fremdsprache auf Niveau A2 kommunizieren.	A2
A.3.9	Kunden- und Geschäftsbeziehungen gestalten.	3

5.1.4 A.4.: Persönliche Entwicklung reflektieren und vorantreiben

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF arbeiten in einem Umfeld, das durch ständig neue Technologien und Marktanforderungen geprägt ist. Diese Dynamik verlangt eine grosse Offenheit gegenüber Veränderungen und die Bereitschaft zur kontinuierlichen informellen, formalen und nonformalen Weiterbildung.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
A.4.1	Die eigenen Fachkompetenzen regelmässig bewerten, daraus den Entwicklungsbedarf ermitteln und geeignete Massnahmen ergreifen.	3
A.4.2	Neues Fach- und Methodenwissen, Informationen über innovative Technologien und Werkstoffe aktiv erschliessen, kritisch reflexiv beurteilen, adaptieren und integrieren.	4
A.4.3	Die eigenen digitalen Grundkompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln.	3
A.4.4	Das eigene Denken, Fühlen und Verhalten reflektieren, persönliches Potential zur Entwicklung, Erhaltung der Resilienz und Optimierung der eigenen Ressourcen identifizieren sowie geeignete Massnahmen umsetzen.	4

5.2 Anforderungsniveau der berufsspezifischen Handlungskompetenzen

5.2.1 B.1.: Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau planen

Das Arbeitsfeld von dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechnikern HF besteht nebst Prozessen aus verschiedenartigen Projekten. Sie beteiligen sich je nach Aufgabenbereich an Projekten oder planen und leiten solche selbstverantwortlich. Sie akquirieren Aufträge im Garten- und Landschaftsbau sowie im Unterhalt von Garten- und Grünanlagen und führen Verhandlungen im Sinne der Unternehmung.

Die technische Projektwelt ist geprägt durch Komplexität, Unsicherheit, Volatilität und Zielkonflikte. In diesem Spannungsfeld müssen aufgrund von zweckdienlichen Informationen begründete Entscheidungen gefällt werden.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B.1.1	Markt in der Grünen Branche beobachten, ausgewählte öffentliche und private Submissionen beantworten und Aufträge aktiv akquirieren.	3
B.1.2	Eine Risiko- und Stakeholder Analyse durchführen und die Ergebnisse in den Verhandlungen und Planung berücksichtigen.	4
B.1.3	Mit der Bauherrschaft deren Bedürfnisse erfassen und die zu erbringenden Leistungen vereinbaren.	3
B.1.4	Technische und rechtliche Machbarkeit sowie weitere Grundlagen (Standort, Zone, Leitungen, Sondervorschriften usw.), kritische Faktoren und Risiken des Vorhabens erfassen und analysieren.	3
B.1.5	Projekte eigenständig bis zur Ausführungsreife gestalten und die Ausführung planen.	3
B.1.6	Bei der Gestaltung und Planung von Projekten Initiative, Kreativität, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen zeigen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit pflegen.	4
B.1.7	Konstruktions- und Ausführungsvarianten erarbeiten, diese bewerten und vergleichen und die beste Variante nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien bestimmen.	4
B.1.8	Der Auftraggeberin / dem Auftraggeber die beste Variante unterbreiten und ihn beim Entscheid beraten.	3
B.1.9	Die mit der Bauherrschaft vereinbarten Leistungen unter Einbezug der Branchentarife und betrieblicher Kennzahlen kalkulieren, ein Angebot nach NPK oder betriebseigenen Vorgaben erstellen.	3
B.1.10	Eine durchgängige transparente Kommunikation mit den betroffenen Adressaten garantieren und Verhandlungen ergebnisorientiert führen.	3
B.1.11	Auftragsverhandlungen führen, abschliessen und Werksverträge gestalten.	3

5.2.2 B.2.: Ausführung von Projekten und Aufträgen im Garten- und Landschaftsbau organisieren

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF sind für das Erstellen der technischen Ausführungsunterlagen beim Bau von Garten- und Grünanlagen verantwortlich. Sie besprechen diese mit der Bauherrschaft, überarbeiten sie und organisieren die weiteren Massnahmen zum Erhalt der nötigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden.

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF sind verantwortlich für die Arbeitsvorbereitung der Aufträge. Sie organisieren diese mit den Mitarbeitern vor Ort und planen den Einsatz der nötigen Ressourcen langfristig und nachhaltig.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B.2.1	Gartenbautechnische Ausführungsunterlagen des Projektes erstellen und von Bauherrschaft validieren lassen.	3
B.2.2	Baueingabe für das Projekt erstellen, diese der Bauherrschaft zur Unterzeichnung unterbreiten und an die Behörden übermitteln und das Bewilligungsverfahren verfolgen.	3
B.2.3	Ausführung des Auftrages in Zusammenarbeit mit Gruppenleitung, Subunternehmen und Fachspezialisten vorbereiten (Arbeitsabläufe, Termine, Mittel- und Personaleinsätze usw.).	3
B.2.4	Bedarf an Ressourcen für die Ausführung bestimmen, deren nachhaltige Beschaffung und Einsatz sowie terminliche Verfügbarkeit planen, vereinbaren und organisieren.	3
B.2.5	Gartenbautechnische Vorgaben zur Ausführung bereitstellen und Detailtermine festlegen.	3

5.2.3 B3: Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau führen und steuern

In der Funktion einer Bauführerin / eines Bauführers übernehmen die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / Gartenbautechniker HF die Hauptverantwortung für die Ausführung von Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau. Damit die erarbeiteten Vorgaben bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und technischer Ausführung eingehalten werden, leiten sie die Mitarbeitenden an und kontrollieren regelmässig die Umsetzung.

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF legen das interne Controlling für die Ausführung der Projekte im Garten- und Landschaftsbau fest und setzen dieses aktiv um. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden laufend dokumentiert und analysiert. Dies ermöglicht den dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechnikern HF ein frühzeitiges Eingreifen und damit das proaktive Steuern der Aufträge.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B.3.1	Projekte und Aufträge ziel- und ergebnisorientiert leiten.	3
B.3.2	Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle, zum Bauablauf, zur Ausführung des Werks und zum Rapportwesen festlegen.	3
B.3.3	Das Team über die Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle, zum Bauablauf, zur Ausführung des Werks und zum Rapportwesen informieren.	2

B.3.4	Einrichtung der Baustelle (Signalisation, Sicherheit der Mitarbeitenden und Dritter, Schutz von Sachwerten) kontrollieren und nach Bedarf korrigieren.	2
B.3.5	Ausführende (Team, Subunternehmer, Fachspezialisten) während der Ausführung beraten, unterstützen und beaufsichtigen.	3
B.3.6	Während der Ausführung die Einhaltung der Vorgaben überwachen und dokumentieren sowie Korrekturmassnahmen anordnen.	3
B.3.7	Die Bauherrschaft laufend über den Baufortschritt, allfällige Probleme informieren, mit ihr Lösungen (inkl. Mehrkosten) vereinbaren und diese realisieren.	4
B.3.8	Ressourcen-, Termin- und Kostenmonitoring gestalten und führen.	3

5.2.4 B4: Aufträge im Garten- und Landschaftsbau verwalten, abschliessen und auswerten.

Damit der Auftrag erfolgreich abgeschlossen werden kann, übernehmen die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF das Sichern und Überprüfen der Daten. Sie sind verantwortlich für eine laufende Kostenkontrolle und das Erstellen von Zwischen- und Schlussrechnungen.

Nach Abschluss der Gärtnerarbeiten organisieren die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF die Abnahme des Werkes mit der Bauherrschaft und führen diese durch. Für die eigene Weiterentwicklung und die der Gartenbauunternehmung werten sie den abgeschlossenen Auftrag aus indem sie Nachkalkulationen erstellen und daraus Übersichten zu Handen der Geschäftsleitung generieren. Die daraus resultierenden Massnahmen werden mit der Geschäftsleitung definiert und in neuen Projekten gewinnbringend umgesetzt.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B.4.1	Die Ausführung des Auftrages nach Branchennormen, betrieblichen Vorgaben und Absprachen mit dem Auftraggeber dokumentieren.	3
B.4.2	Während Ausführung Daten (Arbeitsrapporte, Lieferungen, usw.) sammeln, kontrollieren, erfassen, auswerten und genehmigen sowie à-Konto-Rechnungen auslösen.	3
B.4.3	Schlusskontrolle des Auftrages mit dem Baustellenteam, den Subunternehmern und Fachspezialisten ausführen, Nachbesserungen anordnen.	3
B.4.4	Abnahme des Auftrages mit der Bauherrschaft organisieren und durchführen sowie ihm Angebote für Folgeaufträge (Unterhalt, Pflege, Garantieverlängerung) unterbreiten.	3
B.4.5	Abrechnung des Auftrages gemäss Vertrag und genehmigten Mehrkosten erstellen. Abrechnung zur Erstellung der Schlussrechnung weiterleiten und Erstellung der Garantievereinbarung veranlassen.	3
B.4.6	Ergebnisse ausgeführter Aufträge und Projekte nach betrieblichen Vorgaben quantitativ und qualitativ auswerten und Optimierungsmassnahmen erarbeiten.	4
B.4.7	Abschlussdossier des Auftrags nach Branchennormen, betrieblichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen erstellen.	3

5.2.5 B5: Grünzonen und Lebensräume im Siedlungsraum gestalten, planen und Konzepte für deren Monitoring und Pflege erstellen.

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF sind kreativ und gestalterisch tätig, entwerfen und entwickeln für verschiedene Anspruchsgruppen realistische, nachvollziehbare Gartenideen im privaten Bereich. Sie unterstützen ihre Vorschläge mit Handskizzen und -zeichnungen, mit Modellen oder perspektivischen bzw. 3D Darstellungen. Die entstandenen Entwürfe und Vorprojekte dienen der weiterführende Objekt- und Gartenplanung.

Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt bewusst und erstellen attraktive und innovative Pflanzkonzepte, in welchen sie eine zukunftsgerichtete Pflanzenauswahl treffen. So fördern sie unterschiedliche Lebensräume für Mensch und Tier.

Dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF analysieren neue und bestehende Garten- und Grünanlagen im privaten und öffentlichen Bereich in Bezug auf deren Pflege. Sie sammeln objektspezifisch Datenmaterial, arbeiten dieses auf, ziehen Schlüsse daraus und sind so in der Lage, den IST-Zustand eines zu pflegenden Objekts zu erfassen. Für die Kundschaft formulieren und dokumentieren sie diesen. Anhand der zuvor gesammelten Daten und unter Berücksichtigung der objektspezifischen Eigenheiten, können sie den geforderten SOLL-Zustand der zu pflegenden Anlage definieren. Sie verfassen fachlich umfassende und objektspezifisch abgestimmte Pflegekonzepte und planen alle damit verbundenen und erforderlichen Pflegemaßnahmen. Durch kontinuierliche Kontrolle der IST-Situation überprüfen sie das Pflegekonzept und die Pflegeplanung laufend und optimieren diese, wenn nötig. Dabei richtet sich ihre Denkweise und das Handeln immer nach den Grundsätzen von Ökologie und Ökonomie.

Handlungskompetenzen:

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B.5.1	In Zusammenarbeit mit den betreffenden Anspruchsgruppen Vorschläge zur ansprechenden Gestaltung von konventionellen und naturnahen Grün- und Gartenanlagen als Lebensräume für Mensch, Flora und Fauna entwickeln.	4
B.5.2	Innovative Vorschläge zur Begrünung um, auf und an Gebäuden entwickeln, welche die Verwendung von Pflanzen, insbesondere einheimischer und zukunftsorientierter Arten (Berücksichtigung des Klimawandels und des invasiven Potentials) und die Biodiversität fördern.	4
B.5.3	Den IST-Zustand von bestehenden Grün- und Gartenanlagen erfassen und analysieren.	3
B.5.4	In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Anspruchsgruppen ressourcenschonende Pflege- und Unterhaltskonzepte für konventionelle und naturnahe Grün- und Gartenanlagen erstellen.	4
B.5.5	Aus den Konzepten, unter Einbezug der Gruppenleiter, eine kurz bis langfristige Pflegeplanung für die betreffenden Grün- und Gartenanlagen erstellen.	3
B.5.6	Bei der Ausführung der Pflegearbeiten die Teams anleiten, beraten und kontrollieren.	3
B.5.7	Mittels laufender Soll-Ist-Vergleichen die Entwicklung von Grün- und Gartenanlagen beurteilen und kurz- bis langfristige Massnahmen zur Optimierung des Pflegekonzeptes bestimmen.	4

5.2.6 B6: Unterhalt der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren und betreiben.

Die Infrastruktur im Garten- und Landschaftsbau ist sehr vielseitig. Vom Kleingerät bis zu den grösseren Baumaschinen, von der Schubkarre bis zum LKW, von der Schaufel bis zum Computer ist alles vorhanden. Diese Vielfalt an Geräten und Maschinen zu betreiben liegt auch in der Verantwortung der dipl. Gartenbautechnikerinnen HF / dipl. Gartenbautechniker HF. Sie organisieren dabei den regelmässigen Unterhalt mit internem Personal und externen Dienstleistern, erarbeiten Grundlagen zur Bedarfsklärung für Neuanschaffungen und besprechen diese in der Geschäftsleitung. Sie handeln dabei im ökologischen und ökonomischen Interesse des Garten- und Landschaftsbaubetriebes.

Handlungskompetenzen:

<i>Nr.</i>	<i>Handlungskompetenz</i>	<i>Niveau</i>
B.6.1	Unterhalt der betrieblichen Infrastruktur und Wartung der Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren.	3
B.6.2	Periodische Kontrollen der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Reparaturen, Revision, Sanierung oder Ersatz planen, anordnen und überwachen.	3
B.6.3	Bedarf an Betriebs- und Arbeitsmitteln evaluieren, Grundlagen für Offerten erstellen, Offerten einholen und Beschaffung beantragen und organisieren.	3
B.6.4	Inventar der Arbeitsmittel, Werkstoffe und Verbrauchsmaterialien führen und Massnahmen zur Erhaltung der Verfügbarkeit ergreifen.	3

6 Angebotsform und Lernstunden

6.1 Angebotsformen

Bildungsgänge können vollzeitlich oder berufsbegleitend angeboten werden.

Die vollzeitlichen Bildungsgänge dauern inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitenden Bildungsgänge mindestens drei Jahre (vgl. Art. 29 Abs. 2 BBG).

Für die Bildungsgänge "Gartenbautechnik" gelten die Mindestzahlen an Lernstunden im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BBV:

- Für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen: 3600 Lernstunden; davon müssen mindestens 2880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden

Bildungsanbieter können im Rahmen von max. 10% der Gesamtlernstunden individuelle Schwerpunkte setzen. Diese sind im Schullehrplan mit den entsprechenden zusätzlichen Kompetenzen zu beschreiben. Die berufsfeldspezifischen Handlungskompetenzen müssen alle im Rahmen des angegebenen Niveaus abgedeckt werden, können aber entsprechend gewichtet resp. vertieft werden. Der geschützte Titel des Bildungsgangs bleibt unverändert.

6.2 Aufteilung der Lernstunden

6.2.1 Lernstundenverteilung auf die Kompetenzbereiche

Bereiche	Anteil Lernstunden
Kompetenzbereiche A1-A4	15% - 30%
Kompetenzbereiche B1-B6	60% - 85%
Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsanbieter	max. 10%
Total: Soll	100%

Die vorliegende Tabelle gibt Richtwerte an. Im Sinne einer ganzheitlichen Handlungskompetenzorientierung ist eine Verknüpfung der Kompetenzbereiche A und B anzustreben und soll durch die Bildungsanbieter in deren Curriculum ausgewiesen und umgesetzt werden.

6.2.2 Aufteilung der Lernstunden auf schulische und praktische Bildungsbestandteile

Der vorliegende Rahmenlehrplan unterscheidet folgende Bildungsbestandteile:

Kontaktstudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Analoge wie digitale synchrone Begleitung von Klassen, Gruppen oder Einzelpersonen durch Lehrpersonen	Klassischer Präsenzunterricht Projektaufträge Laboraufgaben Synchrone Webinare Analoge oder digital vermittelte Begleitung Einzelner oder Kleingruppen	Zeitlich nachvollziehbare Arbeit von Lehrpersonen mit Studierenden

Angeleitetes Selbststudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
In Auftrag gegebene Lernaufgaben, die von Einzelnen oder Gruppen in einem vorgegebenen Zeitrahmen gelöst werden.	Projektaufträge Praktikumsaufgaben Angeleitete Laboraufgaben oder Feldaufgaben Tutorials Interaktive Videos Rechercheaufträge Transferaufgaben	Aufgabenstellungen Curriculare Verankerung beim Schullehrplan Verknüpfung mit Kontaktstudium

Individuelles Selbststudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Individuelles und selbstgesteuertes Lernen, das der Zielerreichung des Bildungsganges dient.	Vor- und Nachbereitung Prüfungsvorbereitungen Allgemeine Lernzeiten Interessengesteuerte Arbeiten (Vertiefung) Selbständige Laborarbeiten oder Feldarbeiten	Individuelle Lernzeiten (berichteter Aufwand von Studierenden)

Praxis

Beschreibung	Beispiele	Indikatoren
Praxis in einschlägiger Berufstätigkeit.	Praxistätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsbereichen (mind. 50%)	Berufsbegleitende Ausbildung Konzept der Überprüfung durch die Bildungsanbieter Max. 720 h anrechenbar bei 3600 Lernstunden

Praktika

Beschreibung	Beispiele	Indikatoren
Arbeiten im praxisorientierten oder realen Arbeitsfeld begleitet von Fachkräften	Praxisarbeiten unter Begleitung von Fachkräften zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen Praktische Arbeiten an Projekten in der Bildungsinstitution Praktikum im realen Arbeitsfeld	Vollzeitausbildung Konzept zur Aufsicht der Praktikumsbetriebe/-stellen/-orte Mind. 720 h bei einem Minimum von 3600 Lernstunden (mit einschlägigem EFZ)

Qualifikationsverfahren

Beschreibung	Beispiele	Indikatoren
Summative Lernerfolgskontrollen und Prüfungen	Semesterprüfungen Zwischenprüfungen Kompetenznachweise Diplomprüfungen Diplomarbeiten Bewertete Semesterarbeiten	Bewertete Arbeiten; Promotionsrelevanz; in Prüfungs- und Diplomprüfungs-Reglementen mit quantitativen Angaben erwähnt (ohne Prüfungsvorbereitung)

Die Anteile der Lernstunden teilen sich auf die verschiedenen schulischen und praktischen Bildungsbestandteile wie folgt auf:

<i>Bildungsbestandteile</i>	<i>Lernstunden Berufsbegleitend</i>	<i>Lernstunden Vollzeit</i>
Kontaktstudium	1500 - 1900	1500 - 1900
Davon Präsenzunterricht vor Ort	Mind. 500	Mind. 500
Angeleitetes Selbststudium	Mind. 400	Mind. 400
Individuelles Selbststudium	Mind. 300	Mind. 300
Qualifikationsverfahren	Mind. 300	Mind. 300
Total Lernstunden ohne Praxis*	Mind. 2880	Mind. 2880
Berufspraxis und Praktika		
Praxis (berufsbegleitend mindestens 50% Beschäftigung) Anrechenbare Lernstunden auf- grund der Berufstätigkeit	Max. 720	
Praktika		Mind. 720
Total Soll gemäss Art. 3 MiVo-HF	Mindestens 3600	Mindestens 3600

*Das Mindesttotal von 2880 Lernstunden muss erreicht werden. Es steht den Bildungsanbietern frei, bei welchen Bildungsbestandteilen mehr als die vorgegebene Anzahl Mindestlernstunden angesetzt werden.

7 Zulassungsbedingungen

7.1 Grundlagen

Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren zuständig und reglementieren dieses unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (BBG, BBV, MiVo-HF und vorliegendem RLP) in ihrem Studienreglement.

7.2 Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden)

Berufliche Grundbildung

Für den Bildungsgang "Gartenbautechnik" gelten die nachstehenden beruflichen Grundbildungen als einschlägig. Enthalten sind in dieser Liste die aktuellen Berufsbezeichnungen.

Eingeschlossen sind die Berufsbezeichnungen vormaliger beruflichen Grundbildungen, die im Zuge einer Teilrevision (Teilüberarbeitung eines Berufes) oder einer Totalrevision (Gesamtüberarbeitung eines Berufes) umbenannt oder ergänzt wurden.

<i>Einschlägige berufliche Grundbildung mit EFZ</i>	<i>Formation professionnelle initiale correspondante avec CFC</i>	<i>Formazione professionale di base con AFC pertinente</i>
Gärtnerin / Gärtner EFZ	Horticultrice / Horticulteur CFC	Giardiniera / Giardiniere AFC
Zeichnerin / Zeichner EFZ Fachrichtung Landschaftsarchitektur	Dessinatrice / Dessinateur CFC Orientation architecture paysagère	Disegnatrice / Disegnatore AFC Indirizzo architettura del paesaggio

Berufspraxis

Für die Zulassung zum Bildungsgang "Gartenbautechnik" müssen die Bewerberinnen / die Bewerber nach Erhalt eines der oben genannten EFZ mindestens 12 Monate Berufspraxis im Garten- und Landschaftsbau nachweisen.

Ausländische Grundbildungen, die den oben genannten EFZ entsprechen sind diesen bezüglich Zulassungsbedingungen gleichzusetzen.

7.3 Sur-Dossier-Aufnahme

Bewerberinnen / Bewerber ohne eines der oben genannten einschlägigen EFZ können "Sur-Dossier" in einen Bildungsgang aufgenommen werden. Jeder Bildungsanbieter erarbeitet ein Konzept für die "Sur-Dossier-Aufnahme".

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen für eine "Sur-Dossier-Aufnahme" mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Ein EFZ oder ein gleichwertiger Abschluss der Sekundarstufe II
- Eine Berufserfahrung von mindestens 36 Monaten im Bereich des Garten- und Landschaftsbau.

Die "Sur-Dossier-Verfahren" sind von den Bildungsanbietern zu dokumentieren und während mindestens fünf Jahren nach Ausbildungsstart aufzubewahren.

7.4 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

Zugelassenen Studierenden können bereits erbrachte Bildungsleistungen angerechnet werden. Für die anrechenbaren Bildungsleistungen gelten folgende Mindestbedingungen:

- Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
- Die Bildungsleistungen wurden nachweislich vom verantwortlichen Bildungsanbieter oder von der Prüfungsträgerschaft geprüft.
- Die Studierenden müssen den Nachweis erbringen.
- Der Nachweis ist höchstens fünf Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.
- Bei Studierenden mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura können Bildungsleistungen im Bereich der Handlungskompetenzbereiche A3-A4 angerechnet werden.

Die Bildungsanbieter erstellen ein Konzept zur Anrechnung von Bildungsleistungen und entscheiden über die Anzahl anrechenbarer Lernstunden. Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 9.1 muss absolviert werden.

8 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen

Die dipl. Gartenbautechnikerinnen HF/dipl. Gartenbautechniker HF erreichen durch eine abgestimmte Koordination der schulischen und praktischen Anteile der Ausbildung eine direkte Arbeitsmarktfähigkeit. Ihre Fähigkeit, das naturwissenschaftliche und technische Hintergrundwissen mit den praktischen Aufgabenstellungen zu verbinden, macht sie zu Berufsleuten, die auf dem Arbeitsmarkt in hohem Masse gefragt sind.

Um das zu erreichen, führen die Bildungsanbieter praxis- und projektorientierte Übungen durch. Diese vertiefen und ergänzen die Handlungskompetenzen und realisieren den Praxistransfer.

Die Bildungsanbieter weisen in einem gesamtheitlichen didaktischen Konzept nach, wie sie diese Prozesse gezielt anleiten, begleiten, auswerten und im Qualifikationsverfahren bewerten. Dabei greifen sie insbesondere auf konstruktivistisch - didaktische Instrumente wie Projektaufgaben (authentische, nach Möglichkeit reale Situationen), Fallstudien, Laborarbeiten, Lerndokumentationen, Lernjournal oder Praktikumsberichte zurück. Im Schullehrplan wird das didaktische Konzept konkret umgesetzt.

Die Bildungsanbieter legen im didaktischen Konzept dar, wie sie den Transfer aus der Praxis und in die Praxis realisieren und die Koordination von schulischen und praktischen Teilen realisieren. Das didaktische Konzept enthält mindestens:

- das Lehr-/Lernverständnis der Institution
- die Zusammenarbeit und die Koordination mit der Praxis
- das didaktische Design der Ausbildung
- den Nachweis von Transferaufgaben im Schullehrplan
- den Einbezug der Praxis im Qualifikationsverfahren

Berufsbegleitender Bildungsgang

Bei der berufsbegleitenden Ausbildung wird die berufliche Tätigkeit mit max. 720 Lernstunden an die Ausbildungszeit angerechnet. Damit sich die schulische Bildung und die Berufstätigkeit wirkungsvoll ergänzen, müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Während der Fachausbildung muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens 50% ausgeübt werden.
- Die Bildungsinstitution zeigt in den Lehrplänen auf, welche Anteile für den Praxistransfer vorgesehen sind und mit welchen Methoden die Praxiskompetenz systematisch und aufbauend gefördert wird.

Vollzeitlicher Bildungsgang

Beim Vollzeitstudium beträgt die praktische Bildung mind. 720 Lernstunden. Die Bildungsanbieter erlassen ein detailliertes Praktikumsreglement mit mindestens folgenden Punkten:

- Wahl und Ausgestaltung der Praktika
- Begleitung der Praktika durch Fachpersonal
- Auswertung der Praktika

9 Qualifikationsverfahren

9.1 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht mindestens aus:

- a. einer praxisorientierten Diplomarbeit; und
- b. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Die Diplomarbeit enthält ein Thema aus dem Kompetenzbereich B1 bis B6 oder aus dem Kompetenzbereich A1.
- Die Diplomarbeit weist einen direkten praktischen oder wirtschaftlichen Nutzen auf und wird in der Praxis umgesetzt.
- Die Diplomarbeit wird präsentiert und es findet ein Expertengespräch statt.
- Das abschliessende Qualifikationsverfahren kann einmal wiederholt werden.
- Bei einer Wiederholung muss die Diplomarbeit zu einem neuen Thema erstellt werden.

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. Die Expertinnen und Experten können von den Organisationen der Arbeitswelt gestellt werden.

9.2 Studienreglement

Der Bildungsanbieter erlässt ein Studienreglement, das mindestens folgende Elemente umfasst:

- Zulassungsverfahren
- Struktur des Bildungsganges
- Promotion
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren
- Rechtsmittelweg

Im Studienreglement ist u.a. sowohl die Promotion bzw. der Weg ans abschliessende Qualifikationsverfahren zu regeln wie auch das abschliessende Qualifikationsverfahren selbst.

Folgende Kriterien müssen im Studienreglement bezüglich abschliessendem Qualifikationsverfahren erfüllt sein:

- Die Prüfungsorganisation mit Prüfungsverantwortung ist beschrieben.
- Die Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahren sind beschrieben und erfüllen die Mindestvorgaben von Kapitel 9.1.
- Die Zulassungsbedingungen des abschliessenden Qualifikationsverfahren sind beschrieben.
- Ein unabhängiges Gremium, das die Ergebnisse des Abschlussqualifikationsverfahrens erwahrt, ist gebildet.
- Jeder Prüfungsteil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens wird mindestens je von einer Lehrperson der Bildungsinstitution und einer Expertin/einem Experten aus der Praxis beurteilt.
- Die Entscheidungsfindung bei der Beurteilung ist geklärt.
- Die Bestehensnorm ist beschrieben.
- Der Rechtsmittelweg ist beschrieben.

9.3 Studienunterbruch/-abbruch

Der Bildungsanbieter regelt die Bedingungen eines Studienunterbruchs oder -abbruchs im Studienreglement. Es werden auch die Bedingungen für einen allfälligen Wiedereinstieg ins Studium definiert.

Bei Abbruch oder Unterbruch des Studiums stellt der Bildungsanbieter zuhanden der/dem Studierenden eine Übersicht aus, welche die bereits erbrachten Leistungen ausweist.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung der Vertiefungsrichtung Garten- und Landschaftsbau der Fachrichtung «Bauführung» vom bisherigen Rahmenlehrplan Technik

Die Vertiefungsrichtung Garten- und Landschaftsbau der Fachrichtung «Bauführung» im Rahmenlehrplan Technik vom 24. November 2010 wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

10.2.1 Überprüfung bereits anerkannter Bildungsgänge

Bildungsanbieter, welche gestützt auf den Rahmenlehrplan Technik vom 24. November 2010 einen anerkannten Bildungsgang in der Fachrichtung Bauführung mit Vertiefung Garten- und Landschaftsbau anbieten, müssen beim SBFI innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans ein Gesuch um Überprüfung der Anerkennung stellen (Art. 22 MiVo-HF).

10.2.2 Titel

Personen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans den Titel «dipl. Technikerin HF Bauführung», bzw. «dipl. Techniker HF Bauführung» erworben und einen entsprechenden Bildungsgang mit Vertiefung Garten- und Landschaftsbau absolviert haben (Rahmenlehrplan Technik vom 24. November 2010), sind berechtigt, den Titel «dipl. Gartenbautechnikerin HF» bzw. «dipl. Gartenbautechniker HF» gemäss Ziff. 2. des vorliegenden Rahmenlehrplans zu tragen; ein neues Diplom wird nicht ausgestellt.

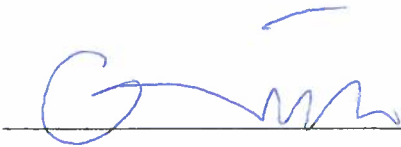
10.2.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

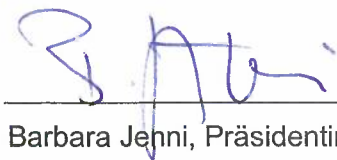
11 Erlass

Aarau, 01. September 2022

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

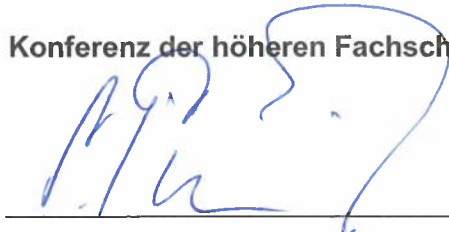


Olivier Mark, Präsident Zentralvorstand



Barbara Jenni, Präsidentin Berufsbildungsrat Gärtner

Konferenz der höheren Fachschulen KHF-T



Stefan Eisenring, Präsident KHF-T



Daniel Sigron, Leiter Geschäftsstelle KHF-T

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, 19/10/2022

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung